

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „Öffentlicher Anzeiger“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 19

Ausgegeben Oppeln, den 11. Mai 1918.

1918

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 48–54 R. G. Bl., Zahlung mit Kriegsanleihe nach der Demobilmachung, S. 123; Verkehr mit Zug- und Zuchtvieh, Ersatzmittelstelle Schlessen, Polizeiverordnung zur Abänderung der Polizeiverordnung über die bauliche Anlage usw. von Theatern usw., S. 124; Befehlsgnadmete Kriegspostarten, viehweidenpolizeiliche Anordnung gegen die Tollwut, verlorener u. ungültiger Führerschein für Kraftfahrzeug, Beförderung u. Lagerung von Erzen usw. auf dem Wasserwege, S. 125; Umgemeindung in Grabezol, Richtpreise für Gurken u. Kürbis, Beitritt zum Giroverband Schlessen, S. 126.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizen, Roggen, Gerste, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, verurteilt sich am Vaterlande!

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Sen und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Reichsgesetzblatt.

256. Die Nummern 48 bis 54 des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter

Nr. 6295 das Gesetz über Kriegszuschläge zu den Gehältern der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 1. April 1918.

Nr. 6296 einen Allerhöchsten Erlaß, betreffend Erhebung eines Zuschlags zu den im Revidierten Abgabentarife für den Kaiser Wilhelm-Kanal vom 4. August 1896 vorgesehenen Kanalabgaben und Schlepplöhnen, vom 1. April 1918.

Nr. 6297 eine Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Aktien oder sonstigen Geschäftsanteilen von Kolonialunternehmungen ins Ausland, vom 20. Januar 1918.

Nr. 6298 eine Bekanntmachung über eine einmalige Sonderzuteilung von R. A.-Seife, vom 9. April 1918.

Nr. 6299 eine Bekanntmachung über den Kleinhandel mit Garn, vom 10. April 1918.

Nr. 6300 eine Bekanntmachung über die Einwirkung kriegswirtschaftlicher Maßnahmen auf Realkassen, Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, vom 11. April 1918.

Nr. 6301 eine Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Aenderung des § 56 der Eisen-

bahnverkehrsordnung (Inhalt des Frachtbriefs), vom 12. April 1918.

Nr. 6302 eine Verordnung über Maßnahmen zur Beschränkung des Fremdenverkehrs, vom 13. April 1918.

Nr. 6303 eine Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604), vom 11. April 1918.

Nr. 6304 eine Verordnung, betreffend Angabe des Inhalts von Lebens- und Futtermittelfendungen, vom 16. April 1918.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

183. Der Herr Reichskanzler (Reichsschatzamt) hat sich im Einvernehmen mit dem Herrn Kriegsminister damit einverstanden erklärt, daß nach der Demobilmachung beim Verkauf entbehrlicher Bestände der Heeresverwaltung, insbesondere von Pferden, Kriegsanleihe, und zwar zum Ausgabe-wert, in Zahlung genommen wird, so daß, wenn sich der Wert der Kriegsanleihe innerhalb des Kaufpreises hält, Vorauszahlungen in barem Gelde nicht erforderlich sind.

Berlin, den 22. Februar 1918.

Der Minister des Innern.

257. Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) und auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande angeordnet:

Die Ziffer 1 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 27. Dezember 1917 — St. f. B. Vid 2927/W. f. L. Ia IIIg 3894 — erhält folgenden Zusatz: „Den für den Ausfuhrort zuständigen Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen bleibt es aber unter Berücksichtigung des Einzelalles überlassen, ob sie, insbesondere wenn nach der Art des Antrags und mit Rücksicht auf die beteiligten Personen der Verdacht des Schleichhandels ausgeschlossen erscheint, bei der Erteilung der Ausfuhrerlaubnis die nachträgliche Beibringung der bescheinigten Einfuhrerlaubnis der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle des Bestimmungsortes zulassen oder auf dieselbe ganz verzichten wollen.“

Bei der Ausfuhr von Ferkeln, die zur Aufzucht oder zur Weitermast bestimmt sind, ist von der Beibringung der bescheinigten Einfuhrerlaubnis der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle des Bestimmungsortes grundsätzlich abzusehen.

Wird die Beibringung der bescheinigten Einfuhrerlaubnis nachgelassen, so darf die Ausfuhrerlaubnis erst erteilt werden, wenn von dem Antragsteller angegeben sind:

- Name, Stand und Wohnung desjenigen Tierhalters, der die Tiere einstellt oder sie zum Zweck des Weiterverkaufs beziehen will,
- Zahl und Art der auszuführenden Tiere und ihr Verwendungszweck.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

258. Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Genehmigung von Gefahlebensmitteln vom 7. März 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 113) und der Preussischen Ausführungsanweisung dazu vom 9. d. Mts. wird für die Provinz Schlesien eine Gefahlmittelstelle mit der Bezeichnung: „Gefahlmittelstelle Schlesien“ errichtet.

Die Diensträume der Gefahlmittelstelle be-

finden sich in Breslau, Neumarkt 1—8.

Breslau, den 22. April 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

259. **Polizeiverordnung**
zur Abänderung der Polizeiverordnung über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen vom 18. Juni 1909 (Sonderbeilage zum Stück 29 des Amtsblatts von 1909) vom 1. Mai 1918.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln Folgendes verordnet:

Der zweite Absatz der Ziffer 2 in § 27 erhält nachstehende Fassung:

„Eine kleine, nach der Bühne sich öffnende, selbsttätig schließende Tür im Schuvorhang ist zulässig, darf aber nicht in der Mitte des Vorhangs, sondern muß seitlich angebracht werden. Das Stoßen der unteren Ringseisen des Vorhangs unterhalb dieser Tür oder in der Mitte der Bühnendöffnung ist unzulässig.“

Bei Schuvorhängen von besonders großer Breite und Höhe sind auf Erfordern an der unteren Längschiene einige eiserne Dorne anzubringen, die in ent sprechende eisensbewehrte Aussparungen im Bühnenfußboden eingreifen.

Zum Schutz gegen Glühendwerden ist der Vorhang mit einer Verteilungsvorrichtung oder ähnlichen geeigneten Einrichtungen zu versehen.“

Zusatz zu Ziffer 2 in § 36:

„Werden Bogenlampen zur Bühnenbeleuchtung verwendet, so sind sie mit doppelten Halbschalen zu versehen. Das Glas der Halbschale muß mindestens 4 mm stark und mit einem Drahtschutznetz von höchstens 25 qcm Maschenfläche umgeben sein. Die Entfernung der Halbschalen von einander darf nicht weniger als 5 cm betragen.“

Der Schlusssatz der Ziffer 1 b in § 39 („Von einer Regenvorrichtung . . . vorhanden sind“) ist ganz zu streichen.

Zusatz zu Ziffer 4 in § 42:

„Größere Stoffmengen an der Bühne, unbemalte Rundhorizonte, sowie größere unbemalte Stoffvorhänge müssen feuerfest getränkt sein. Bei nachlassender Wirksamkeit ist die Tränkung rechtzeitig zu erneuern.“

Oppeln, den 1. Mai 1918.

Der Regierungspräsident.

260. Das stellvertretende Generalkommando in Breslau hat die Beschlagsnahme folgender Kriegspostkarten angeordnet:

Archiv- oder Buchnummer	Verleger	Ort	Bezeichnung der Karten.
1907	Landgraf u. Co.	Chemnitz	„Das war eine goldene Zeit“ (Postkarte mit Textentwurf)
1920	C. G. Röber G. m. b. H.	Leipzig	„Kriegszulage“ (Entwurf)
Überdies: 26 IID 2	Hermann Meiburg	Braunschweig	„England kann uns!“ (Verfg. stellv. G. Kdo. X. Hannover)
337 IID 2	M. Wägl	Kiel	„Hohelied der Arbeit“ (Verfg. stellv. G. Kdo. IX. Altona)
23 IID 2	H. Behrens	Hannover-Linden	„John Bulls neuestes Küchenrezept“ „Gutes Mittel, um Schußhaken zu sparen“ (Verfg. st. G. Kdo. X. Hannover)
323 IID 2	M. Glückstedt u. Münden	Hamburg	Ansichten Wesel—Rhein—Emden (Verfg. st. G. Kdo. IX. Altona)
211 IID 2	Fritz Humbach F. Köhler	Cöln Mühlheim-Ruhr	„Letzte Hofe“ „Gruckkarte—Packpapier“, „Kufkarte“, „Porto- u. Papiersparfarte“, „Kriegshouigluden“, „K. Küchenzettel“, „Bezugscheine für Rüsse“, „Liebesmittelfarte“, „Zusatzkarte für Damen“

Oppeln, den 16. April 1918.

Der Regierungspräsident.

261. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

Meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 30. Januar dieses Jahres — Sonderausgabe zu Stück 5 des Amtsblattes —, die durch die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 10. März d. Js. — Amtsbl. Stück 11 — bis zum 1. Juni d. Js. verlängert worden ist, wird hiermit weiter bis zum 10. Juli d. Js. einschließlich verlängert.
Oppeln, den 2. Mai 1918.

Der Regierungspräsident.

262. Der von mir am 18. Juni 1913 für den Apotheker Hans Georg Karl Czsch in Elpina ausgestellte Führerschein Nr. 910 für Kraftfahrzeuge der Klasse 3 b ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt. Ich habe für Czsch heute einen neuen Führerschein mit der Nr. 910 II ausgestellt.
Oppeln, den 3. Mai 1918.

Der Regierungspräsident.

**Bekanntmachungen
verschiedener Behörden.**

263. Anordnung. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom

4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Wer im Gebiete des stellv. Generalkommandos des VI. Armeekorps einschl. der Festungsbereiche Breslau und Glatz über Bestände an Massengütern (wie Erze, Brennstoffe, Bauhölfe jeglicher Art, Holz, Kalk, Getreide, Zucker, Torfstreu) und dgl. verfügt, ist auf Verlangen der S. A. verpflichtet, sie nach deren Weisungen innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist

a) von und nach Orten, die die S. A. bestimmt, zu den gemäß § 2 festgesetzten Preisen unter Benutzung des Wasserweges befördern zu lassen,

b) in Orten, die die S. A. bestimmt, zu den gemäß § 2 festgesetzten Preisen zu lagern.
§ 2. Macht die Schiffsabteilung von der ihr in § 1 verliehenen Befugnis Gebrauch, so erfolgt die Festsetzung der Preise für die Beförderung auf dem Wasserwege, sowie für das Lösch-, das Laden und die Lagerung durch Vereinbarung zwischen den Beteiligten unter Vermittlung der Schiffsabteilung.

Wird eine solche Vereinbarung auf gutlichem Wege innerhalb einer von der S. A. festzusetzenden Frist nicht erzielt, so werden die Preise nach Anhörung der Beteiligten durch die S. A. festgesetzt.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 4. Diese Anordnung tritt 14 Tage nach der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 3. Mai 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

264. Beschluß. Auf Grund des § 2 Abs. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 hat der Kreisaußschuß auf Antrag der königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B hier selbst beschloffen, die bisher zum Forstgutsbezirk der königlichen Oberförsterei Muraw gehörigen, in dem Flurbuche des genannten Forstgutsbezirks, Gemarkung k. n. g. l. Oberförsterei Rupp mit dem Kartenblatt 4 b bezeichneten Grundstüd:

1.	Parzellen Nr. 146/11 in Größe von	3 a 70 qm,
2.	" " 144/11 " " " "	1 " 44 "
3.	" " 145/11 " " " "	2 " 57 "
4.	" " 154/11 " " " "	6 " — "
5.	" " 158/11 " " " "	4 " 58 "
6.	" " 161/11 " " " "	5 " 46 "
7.	" " 164/11 " " " "	5 " 99 "
8.	" " 152/11 " " " "	7 " 44 "
9.	" " 143/11 " " " "	11 " 40 "
10.	" " 157/11 " " " "	15 " 19 "
11.	" " 142/11 " " " "	17 " 10 "
12.	" " 156/11 " " " "	16 " 49 "
13.	" " 153/11 " " " "	3 " 80 "
14.	" " 162/11 " " " "	4 " 02 "
15.	" " 148/11 " " " "	8 " 77 "
16.	" " 163/11 " " " "	7 " 30 "
17.	" " 155/11 " " " "	6 " 50 "
18.	" " 160/11 " " " "	4 " 10 "
19.	" " 159/11 " " " "	3 " 78 "
20.	" " 141/11 " " " "	26 " 20 "
21.	" " 150/11 " " " "	3 " 14 "
22.	" " 149/11 " " " "	6 " 95 "
23.	" " 147/11 " " " "	5 " 61 "
24.	" " 151/11 " " " "	5 " 95 "

24 Parzellen in Größe von 1 ha 83 a 48 qm, von dem Forstgutsbezirk Muraw abzutrennen

und mit dem Gemeindebezirk Grabczol zu vereinigen.

Die Ungemeindung tritt nach Rechtskraft des Beschlusses in Kraft.

Oppeln, den 24. April 1918.

Der Kreisaußschuß des Landkreises Oppeln.

Süde. Gerstenberg. Vogz.

Vorstehernd Beschl. wird hiermit veröffentlicht.

Oppeln, den 25. April 1918.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

265. Gemäß §§ 4 und 5 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) und § 4 des Normalvertrages der Reichsstelle für Gemüse und Obst über Frühgemüse hat die Reichsstelle für Gemüse und Obst folgende Richtpreise für Gurken und Kürbis festgesetzt:

1. Für erstklassige handelsübliche Freilandgurken, von denen

60 Stüd etwa 16 Pfund wiegen 8 Pfg. je Stüd

60 " " 23 " " 10 " " "

60 " " 32 " " 12 " " "

60 " " 35 " " 14 " " "

für Ware, wie sie in Süddeutschland handelsüblich ist, je nach Größe und zwar:

nicht unter 4 cm 2 Pfg. je Stüd

" " 6 " 3 " " "

" " 8 " 4 " " "

" " 10 " 5 " " "

Württembergische sogenannte Essiggurken 1 Pfg. je Stüd.

2. Für Kürbis 8 Pfg. je Pfund.

Breslau, den 1. Mai 1918.

Der Vorsitzende

der Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

266. Bezugnehmend auf die in Stüd 36 des Regierungsamtsblattes vom 6. September 1912 veröffentlichte Satzung des Groverbandes Schlessen bringen wir zur Kenntnis, daß die Kreise Grottkau, Rattowitz, Kreuzburg, Neustadt O.S., Bliß O.S. und Larnowitz, sowie die Stadtgemeinden Gleiwitz, Hultschin, Kreuzburg, Neisse, Rybnik und Ziegenhals dem Groverbande Schlessen beigetreten sind.

Breslau, den 29. April 1918.

Der Vorstand des Groverbandes Schlessen.